

# LOTTO UND TOTO MECKLENBURG-VORPOMMERN

## Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern

### Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“

Erich-Schlesinger-Straße 36 · 18059 Rostock  
Telefon: 0381 40555-0 · Telefax: 0381 40555-780  
[www.lottomv.de](http://www.lottomv.de)

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN

### **BINGO! - Die Umweltlotterie**

Gilt erstmals zur 27. Veranstaltung 2021

**SPIELTEILNAHME UNTER 18 JAHREN IST GESETZLICH VERBOTEN!**  
Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter [www.lotto.de](http://www.lotto.de).  
BZgA-Hotline: 0800 137 27 00

## **Präambel**

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt sowie die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird BINGO! - Die Umweltlotterie (im Folgenden die Lotterie „BINGO!“ genannt) mit anderen Landeslotteriegesellschaften mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Landeslotteriegesellschaften im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

## **I. ALLGEMEINES**

### **1. Organisation**

- 1.1 Das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern veranstaltet die Lotterie BINGO! unter der Bezeichnung „Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern – Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ – im Folgenden als Lotto und Toto MV bezeichnet. Mit der Durchführung ist die Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH beauftragt. Sie unterhält zu diesem Zweck zugelassene Annahmestellen (im Folgenden als Annahmestelle bezeichnet) und Bezirksstellen.

Die Zulassung der Annahmestellen erfolgt durch die nach § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStVAG M-V) zuständige Behörde.

- 1.2 Lotto und Toto MV führt die Lotterie BINGO! gemeinsam mit anderen Landeslotte-

riegesellschaften des Deutschen Lotto- und Totoblocks durch.

- 1.3 Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- 1.4 In Mecklenburg-Vorpommern ist der Ertrag der Lotterie BINGO! u. a. zur Förderung von Projekten zum Schutz von Natur und Umwelt sowie für die Förderung von Entwicklungshilfeprojekten bestimmt.

## **2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen**

- 2.1 Für die Teilnahme an der Lotterie BINGO! sind allein diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z.B. Sonderbestimmungen) maßgebend.
- 2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen oder der Rückseite der Spielquittung, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z.B. Sonderbestimmungen) mit Abgabe des Loses in der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an.
- 2.4 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen von Lotto und Toto MV einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Lotto und Toto MV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
- 2.5 Die Teilnahmebedingungen gehen bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Losen und sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbeplakate und Ähnliches) diesen vor.

## **3. Zeitpunkt der Veranstaltungen und Fernsehsendungen**

- 3.1 Ist der Annahmeschluss für die Lotterie BINGO! auf den Samstag (Sonnabend) festgelegt, gilt als Tag der Veranstaltung (für die bis zum Annahmeschluss zur Zentrale von Lotto und Toto MV übertragenen Spieldaten) der dem Annahmeschluss folgende Sonntag.
- 3.2 Wird der Annahmeschluss von Lotto und Toto MV für alle oder einzelne Lotterien vorverlegt, gilt als Tag der Veranstaltung der Sonntag, der dem vorverlegten Annahmeschluss folgt.
- 3.3 Dem Annahmeschluss folgend, in der Regel am Sonntag, werden im Rahmen einer Fernsehsendung (zurzeit NDR-Fernsehen, Sendungsbeginn in der Regel ab 17:00 Uhr) die Gewinne der Lotterie BINGO! ermittelt bzw. bekannt gegeben (siehe Nummer 15.4).

#### **4. Spielgeheimnis**

- 4.1 Lotto und Toto MV wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen Einwilligung bekannt gegeben werden.

Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Spielteilnehmer sich fernmündlich für die Teilnahme an einem Telefonspiel im Rahmen der Fernsehsendung für die Lotterie BINGO! meldet oder in dieser Sendung selbst auftritt.

- 4.2 Das Spielgeheimnis ist auch gewahrt, wenn Lotto und Toto MV in besonderen Fällen Name und Anschrift an das mit der Realisierung der Gewinnauszahlung/Gewinnübergabe beauftragte Unternehmen übermittelt.

Personenbezogene Daten werden bei den Unternehmen – unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz – ausschließlich in dem Umfang verarbeitet und genutzt, wie es die Durchführung des Spielbetriebes erfordert. Der Spielteilnehmer willigt insofern in die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ein.

- 4.3 Gesetzliche Auskunftspflichten von Lotto und Toto MV bleiben hiervon unberührt.

## **II. SPIELVERTRAG**

### **5. Allgemeines**

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie BINGO! teilnehmen, indem er mittels der von Lotto und Toto MV bereitgehaltenen Medien (siehe Nummer 6.1) ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung. Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II zwischen dem Spielteilnehmer und Lotto und Toto MV zustande.

### **6. Voraussetzungen für die Spielteilnahme**

- 6.1 Die Teilnahme an den Ziehungen ist mit den von Lotto und Toto MV zugelassenen Losen oder ohne Los per Quicktipp möglich. Lotto und Toto MV und seine Annahmestellen sind zur Entgegennahme von technisch nicht verarbeitbaren Losen (nicht zugelassenen Losen) nicht verpflichtet.
- 6.2 Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen von Lotto und Toto MV oder durch einen gewerblichen Spielvermittler (siehe Abschnitt IX) vermittelt.
- 6.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

Die von Lotto und Toto MV angebotenen Glücksspiele richten sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h., Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von Lotto und Toto MV nicht angenommen. Sollte trotzdem eine Annahme erfolgen, kommt kein Spielvertrag zustande und ein Anspruch auf Gewinnauszahlung besteht nicht. Auch eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch Lotto und Toto MV. Erhaltene Gewinne sind zurückzuzahlen.

6.4 Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

## **7. Teilnahme mittels Los bzw. Quicktipp**

7.1 Das Los dient als Eingabebeleg zur Übermittlung der Datensätze des jeweiligen Loses in die Zentrale von Lotto und Toto MV.

Bei Spielteilnahme mit Los wird die BINGO!-Matrix mit 5 x 5 BINGO!-Zahlen (25 BINGO!-Zahlen) aus dem Zahlenbereich von 1 bis 75 und die BINGO!-Serien- und Losnummer durch Lotto und Toto MV vergeben.

Der Spielteilnehmer hat auf dem Los die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 durch Kreuze in schwarzer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen. Gleiches gilt für die Anzahl der Teilnahmen (Spielzeitraum) bzw. Abo-Spiel vom Spielteilnehmer durch Kreuze abzugebende Erklärungen, die auf dem Los vorgesehen sind.

7.2 Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Los werden neben der BINGO!-Matrix mit 5 x 5 BINGO!-Zahlen (25 BINGO!-Zahlen) aus dem Zahlenbereich von 1 bis 75, der BINGO!-Serien- und Losnummer eine Spiel 77/SUPER 6-Nummer durch Lotto und Toto MV vergeben.

7.3 Jedes Los nimmt grundsätzlich nur an der Veranstaltung teil, die dem nächsten Annahmeschluss für die Lotterie BINGO! folgt.

7.4 Auf Anforderung des Spielteilnehmers ist eine Verzögerung des Teilnahmebeginns (Vordatierung) möglich.

7.5 Eine mehrwöchige Teilnahme pro Los ist ausgeschlossen. Lotto und Toto MV kann hierzu im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

7.6 Die Lose werden in Serien von je 50.000 Stück aufgelegt. Die Serien werden mit einer vierstelligen Seriennummer fortlaufend durchnummeriert. Die Lose einer Serie werden mit einer fünfstelligen Losnummer im Zahlenbereich von 10.001 bis 60.000 versehen. Die Losnummer dient der Zuordnung des Loses zu den in der Zentrale von Lotto und Toto MV hinterlegten Daten, die die Zahlen des BINGO!-Spielfelds eines jeden Loses enthalten.

- 7.7 Je Spieldauftrag kann nur eine BINGO!-Matrix, eine BINGO!-Serien- und Losnummer und eine Spiel 77-/SUPER 6-Nummer vergeben und gespielt werden.

Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf eine bestimmte BINGO!-Matrix oder eine bestimmte BINGO!-Serien- oder Losnummer besteht nicht.

- 7.8 Eine Veränderung der jeweiligen BINGO!-Serien- oder BINGO!-Losnummer ist nicht zulässig und ggf. unbeachtlich.
- 7.9 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Loses zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch das Annahmestellenpersonal vorgenommen.
- 7.10 Auch in Fällen einer Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer bzw. seinen beauftragten Spielvermittler.

## **8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr**

- 8.1 Der Spieleinsatz für ein Los beträgt je Veranstaltung 3,00 €.
- 8.2 Für jedes eingeleasene Los oder für jeden ohne Los abgegebenen Quicktipp kann Lotto und Toto MV eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- 8.3 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

## **9. Annahmeschluss**

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt Lotto und Toto MV. Dieser wird in den Annahmestellen in angemessener Form veröffentlicht.

## **10. Kundenkarte**

- 10.1 Die Kundenkarte ist ein Serviceangebot von Lotto und Toto MV. Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen der Lotterie BINGO! unter Verwendung einer Kundenkarte möglich. Mit einer Kundenkarte wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gewährleistet. Pro Spielteilnehmer wird grundsätzlich nur eine Kundenkarte ausgestellt.
- 10.2 Voraussetzung für eine Kundenkarte ist die Volljährigkeit des Antragstellers und das Nichtvorliegen einer Spielersperre.

Die Kundenkarte kann jeder volljährige Spielteilnehmer mit dem Formular „Kundenkartenantrag“ in der Annahmestelle schriftlich beantragen. Die Überprüfung der Da-

ten des Spielteilnehmers und die Freischaltung der Kundenkarte erfolgt durch das Annahmestellenpersonal gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises.

- 10.3 Für die Erstellung einer Kundenkarte kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Die Höhe dieser Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- 10.4 Nach Identitätsüberprüfung mittels amtlichen Lichtbildausweises und Einlesen des vollständig ausgefüllten Formulars erhält der Spielteilnehmer seine persönliche Kundenkarte, die nach deren Freischaltung zeitnah das Spiel ermöglicht.
- 10.5 Die Kundenkarte hat eine Gültigkeit von 4 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Lotto und Toto MV ist jederzeit, insbesondere nach Eintrag des Spielteilnehmers in die Sperrdatei berechtigt, die Kundenkarte von der Spielteilnahme auszuschließen.

- 10.6 Die Kundenkarte ist personengebunden und nicht übertragbar und darf daher ausnahmslos vom Karteninhaber genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Die Teilnahme an Spielen, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig oder die Verwendung einer Kundenkarte vorgeschrieben ist, ist nur bei Vorlage der Kundenkarte möglich. Die vorgenannten Spiele (Lotterien und TOTO) dürfen nur von Kundenkartenspielern gespielt werden, die keinen Eintrag in die Sperrdatei aufweisen. Bei Übereinstimmung der Kundenkartendaten mit der Sperrdatei ist daher eine Spielteilnahme nicht möglich.

Mit Abgabe des Loses oder mit der Erklärung, mittels Quicktip teilnehmen zu wollen, ist die Kundenkarte an die Annahmestelle zu übergeben.

- 10.7 Die Kundenkartennummer und der Name des Kundenkarteninhabers werden auf der Spielquittung ausgedruckt.
- 10.8 Der Spielauftrag wird mit der Kundenkartennummer bei Lotto und Toto MV gespeichert. Es wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers mittels Kundenkarte vorgenommen.
- 10.9 Die hinterlegten Kundendaten werden unter den geltenden Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben (mit Ausnahme von gesetzlichen Auskunftspflichten).
- 10.10 Bei Verlust der Kundenkarte oder bei Änderungen von Name, Anschrift oder Bankverbindung hat der Spielteilnehmer Lotto und Toto MV unverzüglich in Textform unter Angabe seiner persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum) und/oder seiner Kundenkartennummer zu benachrichtigen.

- 10.11 Die Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte richtet sich nach

## Abschnitt V.

- 10.12 Lotto und Toto MV beteiligt sich am gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem. Danach sind von Lotto und Toto MV Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen. Der Sperrantrag ist in allen Annahmestellen und online unter [www.lottomv.de](http://www.lottomv.de) als Download erhältlich.

Die Sperre gilt für alle Spielteilnahmen, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig und die Verwendung der Kundenkarte vorgeschrieben ist.

Bei Vorliegen einer Spielersperre wird die Kundenkarte des in die Sperrdatei aufgenommenen Spielteilnehmers automatisch für Spielaufträge gesperrt bzw. der Kundenkartenantrag abgelehnt. Der Spielteilnehmer ist für den Zeitraum der Spielersperre von der Spielteilnahme mittels Kundenkarte ausgeschlossen.

## 11. Abo-Spiel

- 11.1 Lotto und Toto MV bietet Abo-Spielteilnahmen an. Die Teilnahme am Abo-Spiel ist für die Lotterie BINGO! sowie die damit verbundenen Zusatzlotterien Spiel 77 am Samstag und SUPER 6 am Samstag möglich. Lotto und Toto MV behält sich vor, die Abo-Spielteilnahme für einzelne Lotterien oder Teilnahmevarianten auszusetzen oder nicht anzubieten.

Für das Abo-Spiel gelten diese Abo-Spielbedingungen ergänzend zu den übrigen Teilnahmebedingungen der Lotterie BINGO! sowie der damit verbundenen Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6, wobei ein Quicktipp nicht vorgesehen ist.

- 11.2 Die Teilnahme am Abo-Spiel ist auf dem Los durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes kenntlich zu machen. Zusätzlich zum Spielschein ist ein Lastschriftmandat „ABO-Spiel“ vom Spielteilnehmer auszufüllen und zu unterschreiben.

Das Los und das Lastschriftmandat können in der Annahmestelle abgegeben oder direkt an Lotto und Toto MV gesandt werden.

- 11.3 Der Spielteilnehmer erhält nach Abgabe des Loses eine Spielquittung. Auf der Spielquittung ist kein Teilnahmezeitraum, sondern der Hinweis auf das Abo-Spiel und ggf. die Teilnahme aufgedruckt.

- 11.4 Die erstmalige Teilnahme beginnt in der Regel nach Ablauf von sechs Wochen nach dem Ausdruck der Spielquittung – im Fall der Zusendung an Lotto und Toto MV nach der dortigen Bearbeitung – für die dann nächste Ziehung, deren Annahmeschluss noch nicht erreicht ist.

Das Datum der ersten Teilnahme an den Ziehungen wird dem Spielteilnehmer durch Lotto und Toto MV schriftlich mitgeteilt.

- 11.5 Jeder Spielteilnehmer erhält ein Bestätigungsschreiben mit allen für die Teilnahme



am Abo-Spiel der Lotterie BINGO! erforderlichen Angaben zu den gespeicherten Daten und über das erteilte Lastschriftmandat. Mit Erhalt des Bestätigungsschreibens ist der Abo-Spielvertrag zwischen Lotto und Toto MV und dem Spielteilnehmer zustande gekommen.

- 11.6. Der Spielteilnehmer hat unverzüglich nach Erhalt des Bestätigungsschreibens die dort gemachten Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Sofern der Spielteilnehmer Fehler oder Unstimmigkeiten feststellt, hat er diese ohne schuldhaftes Zögern Lotto und Toto MV schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 11.7 Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Ziehung besteht nicht.
- 11.8 Die Spielteilnahme erfolgt jeweils für einen Spielzeitraum von sechs Wochen.
- 11.9 Die Spielvoraussagen für einen Spielzeitraum werden dem Spielteilnehmer rechtzeitig vor der ersten Ziehung eines jeden Spielzeitraumes übersandt, erstmals mit dem Bestätigungsschreiben zum Abo-Spiel der Lotterie BINGO!.
- 11.10 Der Zahlungszeitraum entspricht dem Spielzeitraum.
- 11.11 Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden jeweils im Voraus für einen Spielzeitraum von dem in dem Lastschriftmandat Abo-Spiel angegebenen Lastschriftkonto durch Lotto und Toto MV eingezogen. Eine Barzahlung von Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr ist im Abo-Spiel ausgeschlossen.
- 11.12 Der Einzug erfolgt in der Regel vier Wochen vor Beginn des jeweils neuen Spielzeitraumes.
- 11.13 Der Spielvertrag zwischen Lotto und Toto MV und dem Spielteilnehmer wird für einen Spielzeitraum von sechs Wochen geschlossen. Er verlängert sich jeweils um einen weiteren Spielzeitraum von sechs Wochen, wenn er nicht sechs Wochen vor Beginn des neuen Spielzeitraumes schriftlich gekündigt wird.
- 11.14 Das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für Lotto und Toto MV liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder wenn Ansprüche des Spielteilnehmers gegen Lotto und Toto MV gepfändet werden.
- 11.15 Werden der fällige Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr dem Konto von Lotto und Toto MV wegen Nichteinlösung der Lastschrift nicht gutgeschrieben oder wird eine bereits erfolgte Gutschrift widerrufen, so ist Lotto und Toto MV berechtigt, den Spielteilnehmer sofort von den weiteren Spielteilnahmen, für die kein Spieleinsatz gutgeschrieben ist, auszuschließen und die Spielteilnahme für beendet zu erklären. Zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Ansprüche (einschließlich etwaiger Gebühren für die Rücklastschriften) werden von Lotto und Toto MV gegebenenfalls gerichtlich geltend gemacht.

- 11.16 Die Spielteilnahme endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Einstellung der Durchführung der jeweiligen Lotterie.
- 11.17 Lotto und Toto MV behält sich die jederzeitige Änderung der Abo-Spielbedingungen vor.
- 11.18 Etwaige Änderungen werden dem Spielteilnehmer rechtzeitig mitgeteilt. Die Änderungen gelten auch dann als mitgeteilt, wenn der Spielteilnehmer in geeigneter Weise auf die in den Annahmestellen ausliegenden geänderten Teilnahmebedingungen aufmerksam gemacht wird.
- 11.19 Die Änderungen gelten als anerkannt, wenn der Spielteilnehmer nicht binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht.
- 11.20 Gewinne werden auf das in dem Lastschriftmandat benannte Konto mit befreiender Wirkung überwiesen.

Im Übrigen gilt Abschnitt V.

- 11.21 Bei Gewinnen über € 5.000,- und bei Sachgewinnen wird der Spielteilnehmer unverzüglich unter der in dem Lastschriftmandat Abo-Spiel benannten Adresse informiert.
- 11.22 Der Spielteilnehmer hat Lotto und Toto MV eine Veränderung seiner persönlichen Daten, insbesondere Anschriften- und Kontoänderungen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **12. Spielquittung**

- 12.1 Nach Einlesen des Loses bzw. der Abforderung mittels Quicktipp und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale von Lotto und Toto MV wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten (Hinzufügung einer BINGO!-Matrix mit 5 x 5 BINGO!-Zahlen sowie der BINGO!-Serien- und Losnummer) in der Zentrale von Lotto und Toto MV eine Quittungsnummer vergeben.
- 12.2 Die Quittungsnummer dient der Zuordnung des Spielauftrags zu den in der Zentrale von Lotto und Toto MV gespeicherten Daten. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in der Annahmestelle.
- 12.3 Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile
- die Geschäftsangaben von Lotto und Toto MV (auf der Rückseite der Spielquittung),
  - die Bezeichnung der Annahmestelle,
  - ggf. die Kundenkartenummer und den Namen des Kundenkarteninhabers,
  - die Spielart BINGO!,
  - die jeweilige BINGO!-Seriennummer (vierstellig),
  - die jeweilige BINGO!-Losnummer (fünfstellig),

- die jeweilige BINGO!-Matrix mit 5 x 5 Zahlen (Kombination aus den Buchstaben B, I, N, G, O und den dazugehörigen Zahlensektoren B=1-15, I=16-30, N=31-45, G=46-60, O=61-75),
  - die Spielscheinnummer für die Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6,
  - den Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6,
  - ggf. den Hinweis auf eine Spielscheinkorrektur/-ergänzung, einen Quicktipp oder auf einen Abo-Spielauftrag,
  - den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr,
  - Datum und Uhrzeit des Spielauftrages
  - die von der Zentrale von Lotto und Toto MV vergebene Quittungsnummer und
  - den für die technische Verarbeitung von der Zentrale von Lotto und Toto MV vergebenen Barcode.
- 12.4 Nach Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die Spielquittung ausgehändigt.
- 12.5 Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob
- die auf der Spielquittung abgedruckte BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummer vollständig und lesbar sind und der des Loses entsprechen
  - die Spielquittung die lesbare BINGO!-Matrix des Loses enthält,
  - die auf der Spielquittung abgedruckte Spiel 77-/SUPER 6-Nummer vollständig und lesbar ist und der des Loses entspricht,
  - die Art und der Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 vollständig und richtig wiedergegeben sind,
  - die Spielquittung ggf. den Namen des Kundenkarteninhabers und die Nummer der Kundenkarte korrekt enthält,
  - der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen sind,
  - die Spielquittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,
  - der Barcode vollständig und korrekt auf der Spielquittung enthalten ist.
- 12.6 Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer bzw. keinen oder einen unvollständigen Barcode, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.
- 12.7 Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb von 10 Minuten nach dem Ausdruck der Spielquittung,
  - oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
  - längstens bis zum Annahmeschluss der Lotterie BINGO!
- möglich.

- 12.8 Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
- 12.9 Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr zurück.
- 12.10 Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrags maßgebend (siehe Nummer 13.3).
- 12.11 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

### **13. Abschluss und Inhalt des Spielvertrags**

- 13.1 Der Spielvertrag wird zwischen Lotto und Toto MV und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn Lotto und Toto MV das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags nach Maßgabe von Nummer 13.2 annimmt.

Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch Lotto und Toto MV angenommen wurde.

- 13.2 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale von Lotto und Toto MV vergebenen Daten in der Zentrale von Lotto und Toto MV aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

- 13.3 Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrags maßgebend.
- 13.4 Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.

Das Recht von Lotto und Toto MV, bei der Gewinnauszahlung nach Nummer 22.5 zu verfahren, bleibt unberührt.

- 13.5 Lotto und Toto MV ist berechtigt, ein bei der Zentrale von Lotto und Toto MV eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags bei Vorliegen eines der folgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus den folgend genannten Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag

berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (gemäß Nummer 6.3 und 6.4) verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d.h. insbesondere
  - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an Lotto und Toto MV erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an Lotto und Toto MV weitergeleitet werden,
  - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an Lotto und Toto MV weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
  - Lotto und Toto MV die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
  - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
  - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von Lotto und Toto MV abgelehnt wurde bzw. Lotto und Toto MV vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

- 13.6 Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch Lotto und Toto MV ist dem Spielteilnehmer in der Annahmestelle, in der er sein Vertragsangebot abgegeben hat oder beim gewerblichen Spielvermittler (siehe Abschnitt VII) bekannt zu geben.
- 13.7 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder ist Lotto und Toto MV vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- 13.8 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

### **III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN**

#### **14. Umfang und Ausschluss der Haftung**

- 14.1 Die Haftung von Lotto und Toto MV für Schäden, die von Lotto und Toto MV fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von Lotto und Toto MV beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 lit. b BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

- 14.2 Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für Lotto und Toto MV und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- 14.3 Die Nummern 14.1 und 14.2 finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- 14.4 Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet Lotto und Toto MV dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- 14.5 Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet Lotto und Toto nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 14.6 Die Haftungsbeschränkungen der Nummern 14.1 bis 14.5 zur Haftung gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von Lotto und Toto MV gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 14.7 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich Lotto und Toto MV zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet Lotto und Toto MV nicht.
- 14.8 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 14.9 Lotto und Toto MV haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien und Notstand oder aus sonstigen Gründen, die Lotto und Toto MV nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 14.10 In den Fällen, in denen eine Haftung von Lotto und Toto MV und seiner Erfüllungsgehilfen nach Nummer 14.7 bis 14.9 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet. Der Antrag ist an Lotto und Toto MV zu richten.
- 14.11 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen von Lotto und Toto MV im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 14.12 Vereinbarungen Dritter sind für Lotto und Toto MV nicht verbindlich.
- 14.13 Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich

unter sich regeln.

14.14 Die Haftungsregeln gelten auch für Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

14.15 Die Haftung von Lotto und Toto MV ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt.

#### **IV. GEWINNERMITTLUNG**

##### **15. Ziehung der Gewinnzahlen**

15.1 Für die Lotterie BINGO! werden jeweils nach Annahmeschluss einer jeden Veranstaltung, in der Regel am Tag des Annahmeschlusses, durch Ziehung ermittelt:

- 22 Gewinnzahlen (aus der Zahlenreihe 1-75; Kombination aus den Buchstaben B, I, N, G, O und den dazugehörigen Zahlensektoren B=1-15, I=16-30, N=31-45, G=46-60, O=61-75; begrenzt auf max. sieben Zahlen je Zahlensektor) und
- 16 neunstellige Gewinnzahlen (bestehend aus BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummer) aus den teilnehmenden Spielverträgen, die jeweils einem im Telefonspiel (siehe Nummer 19) zu verlosenden Sachgewinn zugeordnet werden.

15.2 Die Ziehungen werden unter behördlicher Aufsicht durchgeführt.

15.3 Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen werden in Abstimmung mit den an der Auspielung der Lotterie BINGO! beteiligten Landeslotteriegesellschaften bestimmt.

15.4 Die Gewinnzahlen und -quoten werden in der genannten Fernsehsendung sowie in den Annahmestellen veröffentlicht.

##### **16. Auswertung**

16.1 Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar gespeicherten Daten einschließlich der Daten des BINGO!-Spielfelds sowie die BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummern.

16.2 Die Auswertung erfolgt anhand der gezogenen Gewinnzahlen.

##### **17. Gewinnausschüttung und Gewinnklassen**

17.1 Von den Spieleinsätzen werden im Rahmen einer gemeinsamen Poolung der beteiligten Landeslotteriegesellschaften 40 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

17.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlusts des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

17.3 Die Gewinnausschüttung verteilt sich pro Veranstaltung wie folgt:

- Für den Fonds von Sonderauslosungen werden 1,5 % der Gewinnausschüttung bereitgestellt.
- Für Geld- und Sachgewinne (u.a. BINGO!-Quiz, Telefonspiel, Superchance und Finalspiel) werden maximal 72.000,00 € brutto aus der Gewinnausschüttung bereitgestellt; davon werden für Gewinne im Finalspiel 10.000,00 € brutto bereitgestellt.

17.4 Die danach verbleibende Gewinnausschüttung wird in Form von Geldgewinnen für die Lotterie BINGO! ausgeschüttet und wie folgt prozentual auf die Gewinnklassen 1 bis 3 aufgeteilt:

Gewinnklasse 1 (dreifach bzw. mehr als dreifach BINGO!)	50 %
Gewinnklasse 2 (zweifach BINGO!)	15 %
Gewinnklasse 3 (einfach BINGO!)	35 %

**18. Ermittlung der Geldgewinne der Lotterie BINGO! und deren Gewinnwahrscheinlichkeiten**

18.1 Es gewinnen die Spielteilnehmer, auf deren Spielquittung in dem BINGO!-Spielfeld fünf der 22 ermittelten Gewinnzahlen in waagerechter, senkrechter oder diagonaler Folge mit den aufgedruckten Zahlenreihen übereinstimmen, in folgenden Gewinnklassen:

**Gewinnklasse 1**

alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BINGO!-Spielfeld dreifach bzw. mehr als dreifach BINGO! erzielt haben,

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit nach kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen von 1 : 1.299.780,

**Gewinnklasse 2**

alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BINGO!-Spielfeld zweifach BINGO! erzielt haben,

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit nach kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen von 1 : 10.254,

**Gewinnklasse 3**

alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BINGO!-Spielfeld einfach BINGO! erzielt haben,

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit nach kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen von 1 : 81.

18.2 Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse bei derselben Voraussage aus.



- 18.3 Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die gemäß Nummer 17.3 aufgeteilte Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen (Jackpot).
- 18.4 Überschreitet in einer Ziehung der Jackpot der Gewinnklasse 1 die Grenze von 5,0 Mio. €, wird der über diese Grenze hinausgehende Betrag der Gewinnklasse 2 zugeschlagen.
- 18.5 Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnausschüttung gleichmäßig auf die dortige Anzahl der Gewinne verteilt.
- 18.6 Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den Betrag von 1,00 €, so entstehen keine Gewinnansprüche; die Gewinnausschüttung wird der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen.
- 18.7 Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
- 18.8 Einzelgewinne werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet. Ein verbleibender Überschuss wird mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde zur Höherdotierung einzelner Veranstaltungen oder für eine besondere Auslosung verwendet.
- 18.9 Die durch Lotto und Toto MV nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).
- 18.10 Abweichend von Nummer 18.9 können sich die Gewinnquoten der Gewinnklassen 1 und 2 von mehr als 100.000,00 € ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Nummer 21 weitere berechnete Gewinnansprüche in diesen Gewinnklassen festgestellt werden.
- 18.11 Wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, werden die Gewinnsummen der beteiligten Unternehmen gemäß Nummer 17.3 und 17.4 zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt (Poolung).
- 18.12 Lotto und Toto MV ist berechtigt, die Gewinnklassen für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen Erlaubnis zu erweitern.

## **19. Teilnahme und Ermittlung der Gewinne im Telefonspiel**

- 19.1 Beim Telefonspiel werden pro Veranstaltung aus 16 Sachgewinnen, davon ein Supergewinn, in drei Telefonrunden mit jeweils vier Telefonkandidaten zwölf Sachgewinne ausgespielt.
- 19.2 Für die Teilnahme am Telefonspiel können sich alle BINGO!-Gewinner der Gewinn-

klassen 1, 2 und 3 während der laufenden Fernsehsendung unter der angegebenen Rufnummer innerhalb der vorgegebenen Zeit telefonisch melden. Unter allen Anrufern werden per Zufallsgenerator die Telefonkandidaten ermittelt, die am Telefonspiel teilnehmen. Sobald in der Telefonzentrale die Los- und Seriennummer geprüft und die Telefonnummer sowie Name und Vorname erfasst wurden, gilt der Anrufer als registriert. Die Telefonkandidaten nehmen innerhalb der Telefonrunden in der Reihenfolge teil, in der ihre Anrufe in der Telefonzentrale eingegangen sind. Pro Spielvertrag bzw. durchgeschaltetem Anrufer ist nur eine Teilnahme am Telefonspiel möglich.

- 19.3 In jeder Telefonrunde wählen die Telefonkandidaten in der vorstehend unter Nummer 19.2 festgelegten Reihenfolge auf einer Spielwand, bestehend aus 16 Feldern, jeweils ein Feld aus. Je Spielwand sind fünf verschiedene Sachgewinne (Spielwand 1: Sachgewinne 1 - 5; Spielwand 2: Sachgewinne 6 - 10; Spielwand 3: Sachgewinne 11 - 15) dreifach sowie der Supergewinn einfach verdeckt enthalten. Sobald ein Sachgewinn erzielt wurde, können die anderen beiden Felder, welche ebenfalls diesen Gewinn enthielten, nicht mehr gewählt werden.

Wird der Supergewinn in einer Telefonrunde erzielt, steht er in der/den nächstfolgenden Telefonrunde(n) nicht mehr zur Verfügung. In diesem Fall bleibt das 16te Feld der folgenden Telefonrunde(n) unbesetzt; die Telefonkandidaten können dann nur aus 15 Feldern wählen.

- 19.4 Die nicht in den Telefonrunden ausgespielten Sachgewinne entfallen auf die ihnen gemäß Nummer 15.1 zugeordneten BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummern.

## **20. Teilnahme und Ermittlung der Gewinne beim BINGO!-Quiz, dem Finalspiel und der Superchance**

- 20.1 Um als Kandidat am BINGO!-Quiz im Studio teilzunehmen, können sich alle BINGO!-Spielteilnehmer im Anschluss an die ausgestrahlte Fernsehsendung registrieren lassen. Die Registrierung ist möglich in der Zeit von Sonntag 18:00 Uhr bis Samstag 14:00 Uhr (Registrierungsepisode) unter einer geschalteten und in der Fernsehsendung bekanntgegebenen Telefonhotline oder online.

Um erfolgreich für die Spielteilnahme registriert werden zu können, bedarf es der Angabe der für die aktuelle Veranstaltung gültigen BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummer des erworbenen BINGO!-Loses, des Namens, der Anschrift und der Telefonnummer sowie einer gültigen E-Mail-Adresse für die Onlineregistrierung. Die BINGO!-Spielteilnehmer können sich einmalig pro BINGO!-Los und Registrierungs-episode registrieren lassen.

Aus den erfolgreich erfassten BINGO!-Spielteilnehmern werden nach Ablauf der Registrierungs-episode zwei BINGO!-Quiz-Kandidaten per Zufallsgenerator ermittelt und in die Fernsehsendung der darauf folgenden Woche eingeladen. Vorsorglich werden zwei weitere registrierte Teilnehmer für den Fall gezogen, dass die ermittelten Kandidaten nicht erreichbar sind. In der Fernsehsendung treten die beiden BINGO!-Quiz-Kandidaten im BINGO!-Quiz gegeneinander an. Der Verlierer erhält

einen Trostpreis in Form eines Sachpreises. Der Gewinner tritt als Spieler im Finalspiel an.

- 20.2 Der Finalist erhält im Finalspiel die Möglichkeit, auf der Spielfläche innerhalb der 5 x 5 großen BINGO!-Matrix (Finalspielmatrix) einen Gewinn zu erzielen. Das Finalspiel findet ausschließlich auf der Spielfläche in der Fernsehsendung statt.

Auf der Finalspielmatrix sind Geldgewinne in Höhe von mindestens 2.000,00 € bis 9.000,00 € (in 1.000er Schritten gerechnet) jeweils dreifach sowie ein Höchstgewinn in Höhe von 10.000,00 € einfach auf einem Feld verdeckt enthalten.

Der Finalist aktiviert den Zufallsgenerator, welcher durch im Vorfeld vorproduzierte Bewegtbilder auf der Finalspielmatrix ein Gewinnfeld aufdeckt. Der Finalist erhält hierbei die Möglichkeit der zweiten Wahl, nachdem diesem der erzielte Geldgewinn hinter dem Feld angezeigt wurde. Sofern der Finalist die Möglichkeit der zweiten Wahl ergreift, aktiviert dieser erneut den Zufallsgenerator, welcher ein weiteres Gewinnfeld aufdeckt. Es besteht die Möglichkeit, dass sich hinter dem zweiten Gewinnfeld ein höherer Geldgewinn befindet als hinter dem ersten Gewinnfeld. In diesem Fall gewinnt der Finalist den höheren, hinter dem zweiten Gewinnfeld befindlichen Geldgewinn. Befindet sich hinter dem zweiten Gewinnfeld jedoch ein niedrigerer Geldgewinn, als hinter dem ersten Gewinnfeld, so fällt der Finalist auf den hinter dem zweiten Gewinnfeld befindlichen Geldgewinn, jedoch maximal auf 2.000,00 €, zurück. Ein Geldgewinn von 2.000,00 € ist damit garantiert.

Sollte das Feld mit dem Höchstgewinn nicht getroffen werden, wird für die Folgewoche ein Vortrag gebildet. Dieser Vortrag ergibt sich aus der Differenz zwischen der vom Finalisten erzielten Gewinnsumme und des möglichen Höchstgewinns. Die Summe aus dem Vortrag und dem Höchstgewinn bildet die maximale Gewinnsumme der Folgewoche. Sollte die maximale Gewinnsumme durch den Finalisten erzielt werden, so startet das Finalspiel wieder mit einem Höchstgewinn von 10.000,00 € (siehe Satz 3).

- 20.3 Erreicht oder überschreitet die maximale Gewinnsumme nach Nummer 20.2 den Betrag von 100.000,00 €, werden in der darauffolgenden Veranstaltung die auf der Finalspielmatrix versteckten Geldgewinne mit Ausnahme der maximalen Gewinnsumme (Nummer 20.2) einmalig verzehnfacht und auf der Finalspielmatrix jeweils dreifach (20.000,00 € bis 90.000,00 €) dargestellt.
- 20.4 Im Rahmen der sog. Superchance werden allen Sachpreisen am Samstagabend nach Annahmeschluss jeweils eine Serien- und Losnummer aus den verkauften Losen zugeordnet.

## **V. GEWINNAUSZAHLUNG**

### **21. Fälligkeit des Gewinnanspruchs**

Gewinne der Gewinnklassen 1 und 2 mit einer Gewinnquote von jeweils mehr als 100.000,00 € werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bun-

desweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht. Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

## **22. Gewinnauszahlung**

a) Lotterie BINGO!

- 22.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung bzw. Ersatzquittung in einer Annahmestelle oder in der Zentrale von Lotto und Toto MV geltend zu machen. Die Regelungen zur Teilnahme mit Kundenkarte bzw. im Abo sind zu beachten.
- 22.2 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Falls durch eine Sonderauslosung mit der Spielquittung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung.
- 22.3 Sind die Quittungsnummer und der Barcode der Spielquittung und/oder Ersatzquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale von Lotto und Toto MV gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 22.4 War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer und des Barcodes für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den bei Lotto und Toto MV gespeicherten Daten erfolgen, kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- 22.5 Lotto und Toto MV kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung und/oder Ersatzquittung leisten, es sei denn, Lotto und Toto MV ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung und/oder Ersatzquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
- Sind zu einer Spielquittung mehrere Spielteilnehmer benannt, so ist Lotto und Toto MV durch Leistung an einen der Spielteilnehmer befreit.
- 22.6 Lotto und Toto MV ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.
- 22.7 Die auf eine Spielquittung entfallenen Gewinne bis einschließlich 500,00 € werden in jeder Annahmestelle von Lotto und Toto MV ausgezahlt. Sie werden dort für 40 Wochen ab dem Tag der Veranstaltungsteilnahme zur Abholung bereitgehalten. Die Sonderregelung für die Teilnahme mit Kundenkarte bzw. im Abo ist zu beachten.
- 22.8 Die auf eine Spielquittung (ohne Verwendung einer Kundenkarte) entfallenen Gewinne von mehr als 500,00 € bzw. Sachgewinne werden i. d. R. durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Konto ausgezahlt bzw. dem Spielteil-

nehmer übergeben.

- 22.9 Hierzu hat der Spielteilnehmer bei Geltendmachung seines Gewinnanspruchs in der Annahmestelle nach Vorlage der gültigen Spielquittung eine Zentralgewinnanforderung auszufüllen.
- 22.10 Bei Gewinnen, die per Banküberweisung ausgezahlt werden, erfolgt eine Überweisung nur auf eine vom Spielteilnehmer genannte Bankverbindung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA).
- b) Sach- und Geldgewinne in der Fernsehziehung
- 22.11 Die in der Fernsehsendung erzielten Sach- oder Geldgewinne werden den Gewinnern mit befreiender Wirkung innerhalb Deutschlands unmittelbar zugestellt bzw. überwiesen.
- 22.12 Voraussetzung hierfür ist, dass der Gewinner seinen Namen, seine Anschrift und ggf. die Quittungsnummer seiner Spielquittung bzw. die BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummer seines Spielauftrages während der laufenden Fernsehsendung mitteilt oder auf der für das BINGO!-Quiz zur Verfügung gestellten Telefonplattform mitgeteilt hat.

### **23. Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte**

- 23.1 Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn von mehr als 100.000,00 € erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß der Frist der Nummer 21 überwiesen.
- 23.2 Spielteilnehmer, die einen anderen als in Nummer 23.1 genannten Einzelgewinn erzielt haben und ihren Gewinn nicht gemäß Nummer 22.1 bis 22.12 geltend gemacht haben, erhalten ihren Gewinn nach Ablauf einer bestimmten Frist überwiesen; Nummer 22.3 findet keine Anwendung.
- 23.3 Gewinne einer Spielquittung bis einschließlich 500,00 € können in der Annahmestelle gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt werden.
- 23.4 Gewinne über 500,00 € werden auf das im Kundenkartenantrag benannte Konto mit befreiender Wirkung überwiesen; einer Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle bedarf es nicht. Sofern keine gültige Kontoverbindung auf dem Kundenkartenantrag angegeben wurde, wird ein Gewinn nur auf Antrag des Spielteilnehmers zur Auszahlung gebracht.
- 23.5 Bei Gewinnen über 5.000,00 € und bei Sachgewinnen wird der Spielteilnehmer unverzüglich unter der im Kundenkartenantrag benannten Adresse informiert; einer Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle bedarf es nicht.

- 23.6 Werden Einzelgewinne einer Gewinnklasse, die unter die Regelung der Nummer 23.3 fallen, nicht binnen 13 Wochen nach dem Ziehungstermin in der Annahmestelle abgeholt, so werden die Gewinne ggf. mit weiteren noch nicht in der Annahmestelle abgeholten Einzelgewinnen auf das im Kundenkartenantrag benannte Konto mit befreiender Wirkung überwiesen.
- 23.7 Lotto und Toto MV kann für Gewinnauszahlungen bis einschließlich € 500,-, die nicht in der Annahmestelle vorgenommen werden, eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühren wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gemacht.
- 23.8 Auf Antrag des Spielteilnehmers kann die Gewinnauszahlung in der Annahmestelle gesperrt werden.
- 23.9 Bei der Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto ebenso wie die Auszahlung an den Inhaber der (Spiel-) Quittung entsprechend Nummer 23.3 mit befreiender Wirkung.

#### **24. Ablösung von Gewinnen, nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne**

- 24.1 Die Barablösung von Sachgewinnen ist ausgeschlossen.
- 24.2 Nicht abgeholte oder unzustellbare Einzelgewinne werden nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist (siehe Abschnitt VI) zu verfallenen Gewinnen.
- 24.3 Verfallene Gewinne werden mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde zur Höherdotierung einzelner Veranstaltungen durch Sonderauslosungen einschließlich der hiermit verbundenen Aufwendungen, für berechnete Reklamationen, für Härtefälle o. ä. verwendet.

### **VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN**

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen aus einem Spielvertrag gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

### **VII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER**

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie BINGO! teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die elektronische Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete gewerbliche Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine elektronische Antwort, die Informationen zu

- der jeweiligen BINGO!-Seriennummer,
- der jeweiligen BINGO!-Losnummer,
- der jeweiligen BINGO!-Matrix,
- der Spielscheinnummer für die Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6,
- den Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
- dem Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und der von der Zentrale von Lotto und Toto MV vergebenen Quittungsnummer

umfasst, jedoch nicht den Vertragsabschluss dokumentiert.

Schriftliche Erklärungen von Lotto und Toto MV erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt Lotto und Toto MV bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Eine Erklärung von besonderer Bedeutung liegt vor, bei Mitteilungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die für den Vertragspartner mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind.

Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch Lotto und Toto MV erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem gewerblichen Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, ist Lotto und Toto MV wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von Lotto und Toto MV und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Auszahlungskonto des Treuhänders überwiesen.

## **VIII. INKRAFTTRETEN**

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals zur 27. Veranstaltung 2021.

### **Wichtiger Hinweis!**

Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Gemäß seiner Verpflichtung aus § 36 VSBG informiert Lotto und Toto MV, dass das Unternehmen nicht bereit und nicht verpflichtet ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.





